

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt)
– nachfolgend SWC genannt –
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)



1. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses trägt der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu schaffen (siehe TAB).

Die Kosten für einen Hausanschluss bis 250 kW betragen

1.154,30 € (970,00 € zzgl. 184,30 € USt.)

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024 1.037,90 € (970,00 € zzgl. 67,90 € USt.)

Bei Hausanschlüssen über 250 kW betragen die Hausanschlusskosten

3.034,50 € (2.550,00 € zzgl. 484,50 € USt)

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024 2.728,50 € (2.550,00 € zzgl. 178,50 € USt)

Bei Veränderungen bzw. Verstärkungen des Hausanschlusses, die auf Veranlassung des Anschlussnehmers erfolgen, werden dem Anschlussnehmer die entstandenen Aufwendungen, einschließlich allgemeiner Geschäftskosten, berechnet.

2. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss einer Anlage an das Versorgungsnetz der SWC ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss beträgt

für die erste Wohneinheit **362,95 € (305,00 € zzgl. 57,95 € USt.)**

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024 326,35 € (305,00 € zzgl. 21,35 € USt.)

für jede weitere Wohneinheit **89,25 € (75,00 € zzgl. 14,25 € USt.)**

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024 80,25 € (75,00 € zzgl. 5,25 € USt.)

bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt und jedes weitere kW Geräteleistung über 15 kW mit einem Aufschlag je kW von

11,90 € (10,00 € zzgl. 1,90 € USt.)

Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024 10,70 € (10,00 € zzgl. 0,70 € USt.)

berechnet.

Ein eventueller Gleichzeitigkeitsfaktor im Gerätebetrieb wird berücksichtigt.

Für Anlagen, deren Belieferung eine besondere Versorgungsleitung oder -verstärkung erforderlich machen, bedarf es schriftlicher Vereinbarungen, welche die Wirtschaftlichkeit der Versorgung sicherstellen müssen. Hierfür ist ein Baukostenzuschuss bis zu 70 % der der SWC entstehenden Aufwendungen zu leisten, zu denen auch die allgemeinen Geschäftskosten gehören.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlusskosten (zu §§ 9, 10 AVBFernwärmeV)

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten sind bei Fertigstellung fällig und an die SWC wahlweise durch Überweisung auf das Konto der SWC oder Barzahlung kostenfrei an die SWC zu entrichten. Die SWC sind berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen.

4. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBFernwärmeV), Verlegung von Versorgungseinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18 AVBFernwärmeV)

Der Ersteinbau nach den TAB, die Erstplombierung und der erstmalige Anschluss der Anlage des Kunden an das Versorgungsnetz und ihre Inbetriebnahme sind in den unter Absatz 1 genannten Hausanschlusskosten enthalten.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Vorstehende Tätigkeiten schließen eine Haftung für den technischen Zustand der Kundenanlage durch die SWC und/oder ihrer Beauftragten in jedem Fall aus.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

6. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBFernwärmeV)

Mit Beginn der Inbetriebsetzung wird der Verbrauch taggenau berechnet. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung des Verbrauches.

7. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBFernwärmeV)

Bei Zahlungsverzug erfolgt die Einstellung der Versorgung gemäß §§ 27, 33 AVBFernwärmeV. Die Kosten aus Zahlungsverzug sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

- Mahnung **5,00 €** (keine USt.)
- Kosten Rücklastschriften **5,00 €** (keine USt.)
(zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
- Nachinkasso/Direktinkasso **15,00 €** (keine USt.)

Beauftragt SWC einen Dritten mit dem Einzug der rückständigen Forderungen, hat der Kunde die anfallenden Kosten, zuzüglich allgemeiner Geschäftskosten, zu erstatten.

Die Kosten aus einer durch Zahlungsverzug erforderlich werdenden Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den in Absatz 8 aufgeführten Pauschalen.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Die Versorgung kann aus den in § 33 AVBFernwärmeV genannten Gründen eingestellt werden.

Für die Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage, die aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vorübergehend außer Betrieb gesetzt worden ist, hat der Kunde die der SWC entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch die Kosten entsprechend folgender Pauschalen, zu erstatten:

Unterbrechung der Versorgung

- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	56,00 €	(keine USt.)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	66,00 €	(keine USt.)
- versuchte, erfolglose Unterbrechung d. Vers.	49,00 €	(keine USt.)
- Zählerzwangsausbau	51,39 €	(keine USt.)
- Zählerwiedereinbau	53,15 €	(44,66 € zzgl. 8,49 € USt.)
Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024	47,79 €	(44,66 € zzgl. 3,13 € USt.)

Wiederaufnahme der Versorgung

- innerhalb der geltenden Geschäftszeiten	66,64 €	(56,00 € zzgl. 10,64 € USt)
Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024	59,92 €	(56,00 € zzgl. 3,92 € USt)
- außerhalb der geltenden Geschäftszeiten	78,54 €	(66,00 € zzgl. 12,54 € USt)
Für den Zeitraum 01.10.2022 bis 31.03.2024	70,62 €	(66,00 € zzgl. 4,62 € USt)

9. Umsatzsteuer

Die angegebenen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Höhe und werden informativ und gerundet angegeben. Entsprechend aktueller Rechtslage gilt für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 ein Steuersatz von 7%. Berechnungsgrundlage sind die ausgewiesenen Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnkosten / Inkasso / Unterbrechung der Versorgung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Datenschutz/ Datenaustausch/ Widerspruchsrecht

10.1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle i.S.d. DSGVO

Verantwortlicher:

Stadtwerke Coswig (Anhalt)
Schwarzer Weg 5
06869 Coswig (Anhalt)

Tel.: (034903) 67161, Fax: (034903) 64258, eMail: info@stadtwerke-coswig-anhalt.de

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte ist unter der o.g. Anschrift, zu Händen Frau Bernhardt, zu erreichen und steht für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter ulrike.bernhardt@stadtwerke-coswig-anhalt.de zur Verfügung.

10.2. Kategorien von personenbezogenen Daten, deren Erhebung, Speicherung sowie Art und Zweck der Verarbeitung

Wenn Sie mit uns in Geschäftskontakt treten erheben wir folgende Informationen von Ihnen:

- Kontaktdaten → z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. eMail-Adresse)
- Verbrauchsstellendaten → z. B. Zählernummer(n)
- Verbrauchsdaten
- Angaben zum Belieferungszeitraum
- Daten zur Abrechnung → z. B. Daten zur Bankverbindung
- Daten zum Zahlungsverhalten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Basis folgender Rechtsgrundlagen und zu folgenden Zwecken:

- Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung des Vertragszwecks oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Ohne die Angaben dieser Daten wäre die Durchführung nicht möglich.
- Artikel 6 Absatz 1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen → z. B. aufgrund handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO des Verantwortlichen. Sie ist weder unverhältnismäßig noch ist zu erwarten, dass die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten von Ihnen überwiegen.

Verarbeitet SWC personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden (z. B. Ansprechpartner), verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass SWC für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zweck der Erfüllung des Vertrages verarbeitet:

Kontaktdaten (z. B.: Name, Telefonnummer, eMail-Adresse), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der genannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des WVU als Verantwortlichen sowie des/der Datenschutzbeauftragten mit.

10.3. Übermittlung von Daten an Dritte

Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Eine, ggf. teilweise Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen der unter Punkt 2. genannten Zwecken gegenüber folgenden Empfängern, bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, Abrechnungs-, Druck-, EDV-Dienstleister, Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklungen), Finanzämter, Handwerksbetriebe (z. B. im Rahmen von Zusatzverträgen), Versicherungen. Die weitergegebenen Daten dürfen nur zu den unter Punkt 2. genannten Zwecken von Dritten verarbeitet werden.

10.4. Übermittlung von Daten an Drittländer, internationale Organisationen

Ihre Daten werden nicht an Drittländer oder an internationale Organisationen weitergegeben.

10.5. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden den zu den unter Punkt 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dieses für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist bzw. solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

10.6. Ihre Betroffenenrechte

Als Betroffener gem. DSGVO haben Sie Rechte, welche Ihnen nachfolgend aufzeigt werden:

- Recht auf Auskunft Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten (Artikel 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist, oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Artikel 17 DSGVO),

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Artikel 18 Absatz 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Artikel 18 DSGVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Artikel 20 DSGVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 DSGVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO)

10.7. Widerspruch gegen die Verarbeitung

Insofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grund von berechtigten Interessen des Verantwortlichen erhoben wurden (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO), haben Sie das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen.

Der Widerspruch ist an die Stadtwerke Coswig (Anhalt), Schwarzer Weg 5, 06869 Coswig (Anhalt), Tel.: (034903) 67161, Fax: (034903) 64258, eMail: info@stadtwerke-coswig-anhalt.de zu richten.

11. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

12. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) nehmen an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

13. Allgemeine Bestimmungen/ Inkrafttreten

Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) behalten sich Änderungen der „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBFernwärmeV“ vor. Diese sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Kunde nicht von dem ihm nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Die "Ergänzenden Bestimmungen AVBFernwärmeV" in der vorliegenden Fassung treten am 01.10.2022 in Kraft.

Stand: 01.10.2022

Stadtwerke Coswig (Anhalt)